

Einladung

zur 22. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 14.12.2016, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
Vorlage: 0869/2016
3. Umbesetzung diverser Ausschüsse - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 0870/2016
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96, Abs. 1 i. v. m. § 101, Abs. 1 GO
Vorlage: 662/2016
5. Beschluss über die Verwendung des Überschusses 2014
Vorlage: 663/2016
6. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014
Vorlage: 682/2016
7. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2015
Vorlage: 668/2016
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 674/2016
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 676/2016
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 679/2016

11. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für das Friedhofswesen
Vorlage: 681/2016
12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
Vorlage: 677/2016
13. Neufassung der Satzungen für den Abwasserbereich (Abwasserbeseitigungssatzung, Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen, Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen)
Vorlage: 675/2016
14. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallentsorgung
Vorlage: 685/2016
15. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 0871/2016
16. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 664/2016
17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 0875/2016
18. Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietpreisspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018
Vorlage: 859/2016
19. Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, östlich des "Flussviertels" und westlich des Pater-Breirs-Weges
- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Bebauungsplanvorentwurfes zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 646/2016
20. 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, östlich des "Flussviertels" und westlich des Pater-Briers-Weges
- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 647/2016
21. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"
Vorlage: 057/2016

22. Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Aufstellung einer "Tihange-AUS-schalten"-Säule in Geilenkirchen
Vorlage: 0876/2016
23. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 861/2016
24. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
25. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

26. Beratung über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Geilenkirchen im Jahre 2016 durch die GPA NRW gem. § 105 Abs. 5 GO
Vorlage: 0865/2016
27. Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem BHKG an den Leiter der Feuerwehr und seine beiden Stellvertreter
Vorlage: 0868/2016
28. Grundstücksangelegenheiten
- 28.1. Verkauf eines städtischen Grundstückes für die Errichtung eines Point of Presence (Glasfaserleitung)
Vorlage: 665/2016
- 28.2. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Niederheid
Vorlage: 0872/2016
- 28.3. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 0873/2016
- 28.4. Gewerbeflächenveräußerung Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 0874/2016
29. Auftragsvergaben
- 29.1. Vergabe eines Auftrages für die Herstellung und Instandhaltung von Kanalhausanschlüssen und kleinere bauliche Straßenunterhaltungsmaßnahmen für die Jahre 2017 und 2018
Vorlage: 649/2016
- 29.2. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die freiwillige Feuerwehr
Vorlage: 867/2016
30. Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
Vorlage: 856/2016
31. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Georg Schmitz". The signature is written in a cursive style with a large initial 'G' and a distinct 'S'.

Schmitz
Bürgermeister

Hauptamt
02.12.2016
0869/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	14.12.2016

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds

Sachverhalt:

Das neue Ratsmitglied Frau Ruth Thelen, das als Ersatz für Herrn Dr. Evertz, der sein Mandat niedergelegt hat, von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nachbenannt wurde, wird von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Stadtverordnete verpflichtet (§ 67 Abs. 3 GO NRW). Wie die Verpflichtung erfolgen soll, liegt in der Entscheidung des Rates. Nr. 4 der VV zu § 32 GO NRW alte Fassung schlägt vor, dass die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form in der Weise vollzogen werden kann, dass das Ratsmitglied durch Erheben von den Plätzen das Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetzes beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

Kenntnisnahme:

Die Einführung und Verpflichtung wird zur Kenntnis genommen.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt
28.11.2016
0870/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Umbesetzung diverser Ausschüsse - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Gremien werden auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umbesetzt.

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

Mitglied:	Vertreter:
Hans-Jürgen Benden	Maja Bintakys-Heinrichs
Ruth Thelen	Dieter Körner
Katja Wegner-Hens	Karin Rodenbücher

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Mitglied:	Vertreter:
Hans-Jürgen Benden	Katja Wegner-Hens
Harald Volles	Maja Bintakys-Heinrichs
Rainer Jansen	

Jugendhilfeausschuss

Mitglied:	Vertreter:
Patrick Kuppenbender	Karin Rodenbücher

Umwelt- und Bauausschuss

Mitglied:	Vertreter:
Harald Volles	Roswitha Eichhorn-Jordan

Uwe Eggert
Hans-Jürgen Benden

Volker Bremkes
Katja Wegner-Hens

Spielplatzkommission

Mitglied:
Hans-Jürgen Benden

Vertreter:
Katja Wegner-Hens

Anlage:

Rat 14.12.2016 - Ausschussumbesetzung Antrag Grüne

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)



Fraktion BÜNDNIS/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen
Jürgen Benden

Telefon: 02451 5951
Handy: 0177 200 111 9
Mail: j.benden@t-online.de

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen, den 23.11.2016

Betreff:
Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Geilenkirchen stellt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung in der nächsten Sitzung des Rates.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend aufgeführten Gremien werden auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umbesetzt.

Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur

Mitglied:

Hans-Jürgen Benden

Ruth Thelen

Katja Wegner-Hens

Vertreter:

Maja Bintakys-Heinrichs

Dieter Körner

Karin Rodenbücher

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Hans-Jürgen Benden

Maja Bintakys-Heinrichs

Rainer Jansen

Katja Wegner-Hens

Uwe Eggert

Volker Bremkes

Haupt- und Finanzausschuss

Hans-Jürgen Benden

Harald Volles

Rainer Jansen

Ruth Thelen

Maja Bintakys-Heinrichs

Jugendhilfeausschuss

Patrick Küppenbender

Karin Rodenbücher

Umwelt- und Bauausschuss

Harald Volles

Uwe Eggert

Hans-Jürgen Benden

Roswitha Eichhorn-Jordan

Volker Bremkes

Katja Wegner-Hens

Spielplatzkommission

Hans-Jürgen Benden

Katja Wegner-Hens

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Benden

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	29.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 gem. § 96, Abs. 1 i. v. m. § 101, Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 04.05.2015 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 15.11.2016 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2014 vom 04.05.2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
10.11.2016
663/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	29.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beschluss über die Verwendung des Überschusses 2014

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Verwendung des etwaigen Jahresüberschusses zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2014 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresüberschuss in Höhe von 4.055.729,06 EURO der Ausgleichsrücklage zugeführt.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Rechnungsprüfungsamt
10.11.2016
682/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	29.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO NRW über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 entlastet/nicht entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2014 und den Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Maaßen, 02451 - 629 410)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	29.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabchluss kann für die Gemeinde auch in Betracht kommen, wenn sie nur über gemeindliche Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabchlusses als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Ein einzelner Betrieb kann für sich genommen von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde sein, eine Vielzahl gemeindlicher Betriebe kann in der Gesamtheit durchaus eine wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Gemeinde kann daher bei mehreren gemeindlichen Betrieben, bei denen zweifelhaft ist, ob diese für die Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, die Prüfung und Beurteilung insgesamt vornehmen und muss die untergeordnete Bedeutung nicht einzeln für jeden der Betriebe feststellen.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abuberufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidieren Einheiten aufgenommen.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Förderschulzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Verbandsversammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,00 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabchluss entbehrlich.

Zu prüfen ist folglich zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als voll zu konsolidierender Betrieb.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 5 % der kumulierten Gesamtbilanzsummen der Gemeinde und des Betriebes bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Messgröße	(a) Stadt Geilenkir- chen 31.12.2015	(b) Entwicklungs- gesellschaft 31.12.2015	(c) kumulierte Werte (a + b)	(d) Verhältnis (Anteil b an c)
Bilanzsumme	233.576.194,77 €	1.352.346,34 €	234.928.541,11 €	0,58 %
Anlagevermögen	222.390.167,54 €	0,00 €	222.390.167,54 €	0,0 %
Verbindlichkeiten	26.898.699,48 €	2.000,00 €	26.900.699,48 €	<0,1 %
Ordentliche Erträge	57.731.249,59 €	2.383.302,35 €	60.114.551,94 €	2,57 %
Ordentliche Auf- wendungen	60.605.874,79 €	1.597.890,84 €	62.203.765,63 €	2,64 %

In quantitativer und qualitativer Hinsicht ist die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH nach dem Stand vom 31.12.2015 von unwesentlicher Bedeutung.

Fazit:

Die Beteiligung Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als einziger, grundsätzlich voll zu konsolidierender Betrieb ist nicht wesentlich. Eine weitergehende Wesentlichkeitsprüfung ist an dieser Stelle entbehrlich.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015 zu verzichten.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
04.11.2016
674/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Straßenreinigung wird im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von 136.811,39 € ausgegangen.

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung beläuft sich auf 124.053,32 €, da in der Berechnung eine teilweise Entnahme aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 12.758,07 € berücksichtigt werden konnte. Dem Sonderposten konnte zuletzt per 31.12.2015 ein Betrag in Höhe von 24.571,00 € zugeführt werden, resultierend aus der Abrechnung des Jahres 2015. Im Sonderposten verbleibt für diese Gebührenart danach noch ein Betrag in Höhe 11.812,93 €, der in den Folgejahren auszugleichen oder für eine mögliche Unterdeckung in 2016 zu verwenden ist.

Die Entnahme aus dem Sonderposten erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land-Nordrhein-Westfalen (KAG).

Die Eckwerte für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren sind damit im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert geblieben, so dass diese Gebühr im Vergleich zur Vorjahreskalkulation stabil gehalten werden kann.

Für die Einrichtung des Winterdienstes betragen die gebührenfähigen Kosten und damit die Bemessungsgrundlage für die Gebührenkalkulation insgesamt 73.467,72 €. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich dieser Wert um etwa 3.100 €, sodass unter Berücksichtigung der sonstigen kalkulatorischen Parameter nachfolgend eine Gebührensenkung eingeplant werden kann.

A. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 kalkulatorisch anzusetzenden Frontmeter von insgesamt 100.043 lfdm ergibt sich eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,24 €/Frontmeter**. Die Straßenreinigungsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2016 unverändert.

B. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der für den Winterdienst in 2017 maßgeblichen Frontmeter von 128.960 lfdm ergibt sich eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,57 €/Frontmeter**.

Die Gebühr sinkt damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 €/Frontmeter (bisher 0,60 €/Frontmeter).

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2017 mit 1,24 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,57 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
10.11.2016
676/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung erstellt. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung wird im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 6.374.969,78 € ausgegangen.

Unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors (37.000,00 €) und Entnahmen aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergibt sich für die Gebührenkalkulation eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 6.104.584,29 €, die sich auf die Bereiche Niederschlagswasserbeseitigung und Schmutzwasserbeseitigung wie folgt aufteilt:

- | | |
|------------------------------------|----------------|
| a) Niederschlagswasserbeseitigung: | 2.231.763,30 € |
| b) Schmutzwasserbeseitigung: | 3.872.820,99 € |

Die Entnahmen aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich betragen in diesem Kalkulationszeitraum insgesamt 233.385,49 € (§ 6 Abs. 2 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG). Im Sonderposten verbleibt danach noch ein Betrag in Höhe von 68.973,67 €, der in den Folgejahren auszugleichen oder für eine mögliche Unterdeckung in 2016 zu verwenden ist.

Unter Berücksichtigung aller für die Kalkulation maßgeblichen Faktoren und der Entnahmen aus dem Sonderposten können sowohl die Niederschlagswassergebühr als auch die Schmutzwassergebühr im Jahr 2017 unverändert bleiben.

A. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 kalkulatorisch zu berücksichtigenden angeschlossenen befestigten Flächen von 3.330.990 m² ergibt sich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,67 € je m²** angeschlossener befestigter Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr 2017 bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

B. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung eines im Jahr 2017 zu erwartenden Frischwasserverbrauchs von 1.237.323 m³ ergibt sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,13 € je m³** Frischwasserverbrauch. Die Schmutzwassergebühr 2017 bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2017 auf 0,67 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche, die Schmutzwassergebühr auf 3,13 €/m³ Frischwasserverbrauch festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
10.11.2016
679/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für die Einrichtung der Abfallentsorgung ist im kommenden Jahr von gebührenfähigen Kosten in Höhe von insgesamt 1.842.648,71 € auszugehen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Gesamtkosten um rund 165.400 €.

Die Kostenerhöhung resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen für die thermische Behandlung des Haus- und Sperrmülls als Leistung des Kreises (+ rd. 85.000 €) und ebenso höheren Aufwendungen für das Häckseln, Transportieren und Verwerten von Grünabfällen, die am städtischen Häckselgutplatz anfallen (+ rd. 37.000 €). Zudem wurde bei einigen Parametern aufgrund von Hochrechnungen des laufenden Jahres mit höheren Mengen bzw. Werten kalkuliert.

Die Kosten teilen sich in Anteile in Höhe von 980.492,22 € als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr und 862.156,49 € als Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr auf. Die Kostenaufteilung folgt der aktuellen Rechtsprechung, wonach die fixen Kosten dieser Einrichtung grundsätzlich auf die Grundgebühr respektive die variablen Kosten auf die Gewichtsgebühr umzulegen sind.

Aufgrund des Kostenanstiegs innerhalb dieser Einrichtung ist eine maßvolle Anpassung der Gebühren notwendig.

Eine Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich war für den Kalkulationszeitraum nicht möglich. Der aktuelle Buchwert dieses Sonderpostens beträgt 9.647,00 €. Die Entnahme dieses Betrages und Berücksichtigung im jetzigen Kalkulationszeitraum hätte aufgrund der Geringfügigkeit keinerlei Auswirkungen auf die festzusetzende Gebühr. Zudem steht die Abrechnung für das Jahr 2016 noch aus, im Rahmen derer möglicherweise eine Unterdeckung zu finanzieren ist.

A. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 voraussichtlich zu berücksichtigenden Einheiten von 12.913 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von **76,00 €**. Die Grundgebühr erhöht sich damit im Vergleich zum Jahr 2016 um 7,00 €.

B. Gewichtsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 voraussichtlich anfallenden Mengen von 4.509.000 kg ergibt sich eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,19 €/kg**. Die Gewichtsgebühr erhöht sich damit im Vergleich zum Jahr 2016 um 0,03 €/kg.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2017 auf 76,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,19 €/kg festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2017

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
08.11.2016
681/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für das Friedhofswesen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich des Friedhofswesens von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 416.776,86 € ausgegangen. Zusätzlich erfolgt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Entnahme aus dem betreffenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von 1.254,97 €.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen beträgt 415.521,89 €.

Auf eine Anpassung der Gebührensätze kann in 2017 verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung zu. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

Anlagen:

Friedhofsgebühren 2017 (1)
Friedhofsgebühren 2017 (2)

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
23.11.2016
677/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2017 für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird ebenfalls eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im betreffenden Bereich erforderlich.

Ferner ist das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis anzupassen.

Hierbei handelt es sich um folgenden Sachverhalt:

Stadtteil Bauchem, Lütticher Straße

Die Lütticher Straße im Stadtteil Bauchem verläuft vom Einmündungsbereich Gotzenstraße in nordöstliche Richtung und schließt im weiteren Verlauf an die Sittarder Straße an. Im etwa letzten Drittel dieser Straße, beginnend ab Haus-Nr. 18 und 20, verengt sich die Fahrbahn bis zum Anschluss an die Sittarder Straße.

Auf der gesamten Erschließungsanlage ist die Stadt derzeit zur Reinigung der Fahrbahn und zur Winterwartung verpflichtet. Allerdings ist eine ordnungsgemäße Reinigung in dem betreffenden Teilstück über das hiesige Vertragsunternehmen auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (verengte Fahrbahn mit teils parkenden Fahrzeugen) nicht mehr möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Straßenreinigung und Winterwartung dieses Teilstücks der Lütticher gem. § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die beidseitig anliegenden Grundstückseigentümer zu übertragen.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,81 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,57 € |

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorgenannte Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Anlage:

Straßenverzeichnis, Stand Jan. 2017

Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz		X		X
Verb. Straetener Weg - Annastraße				
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof		X		X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Kellers Hof		X		X
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße	X		X	
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	Stichwege	X	Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X		X	
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße	X		X	
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße	X		X	
Friedensstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenaustraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X		X	
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	
Hattostraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X
Im Gang	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X		X
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	
Lütticher Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße	X	Stichstraße Parz. 977	X	Stichstraße Parz. 977
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Louis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße	X		X	
Richtweg		X	X	
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenbergr		X		X
Zum Wassergut		X		X

Dez II
09.11.2016
675/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	22.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Neufassung der Satzungen für den Abwasserbereich (Abwasserbeseitigungssatzung, Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen, Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen)

Sachverhalt:

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Durch die umfangreichen Änderungen (126 anstatt 173 Paragraphen) wurde das Gesetz an das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) angepasst. U. a. wurden die Regelungen zur Abwasserabgabe (§§ 64 – 82 LWG NRW) in das Abwasserabgabengesetz des Bundes (AbwAG) überführt.

Die Geschäftsstelle des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat die entsprechenden Mustersatzungen für den Abwasserbereich auf Grundlage der geänderten gesetzlichen Bestimmungen überarbeitet und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie mit der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Damit die Regelungen aus den überarbeiteten Mustersatzungen auch bei der Stadt Geilenkirchen wirksam werden können, ist es erforderlich, die Satzungsregelungen der Stadt entsprechend anzupassen.

Aufgrund der Vielzahl der geänderten Paragraphen sollen die betroffenen Satzungen neu gefasst und damit u. a. auch an die Paragraphenreihenfolge der Mustersatzungen angepasst werden.

Eine vom bisherigen Satzungsinhalt abweichende inhaltliche Regelung ist aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster (Az. 9 A 1434/14 vom 26.08.2015) in der neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen umzusetzen.

In dem Urteil wurde die Erhebung der Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung in Schritten von 25 Quadratmetern für rechtswidrig erklärt, da diese Regelung dazu führt, dass die Gebührenpflichtigen trotz nominal gleichen Gebührensatzes in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundstücksgröße mit unterschiedlichen Gebühren pro m² versiegelter Fläche belastet werden. So betrug der durchschnittliche Gebührensatz pro m² bei einem Grundstück mit 200 m² kanalwirksamer Fläche bei einem Gebührensatz von 14,32 €/angefangene 25 m² 0,57 €/m², während für ein Grundstück mit 201 m² kanalwirksamer Fläche 0,64 €/m² anfielen.

Die derzeit noch geltende städtische Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung enthält in § 10 b Absatz 2 zur Niederschlagswassergebühr eine Regelung, nach der die angeschlossene Grundstücksfläche, abgerundet auf volle zehn Quadratmeter, unter

Vorbehalt der Nachprüfung, der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird.

Damit ist diese Regelung mit der vom Oberverwaltungsgericht für rechtswidrig erklärten Satzungsregelung vergleichbar, da die Gebührenerhebung ebenfalls in Schritten (hier alle 10 m²) erfolgt.

So beträgt beispielsweise die Niederschlagswassergebühr für eine versiegelte Fläche von 10 m² bei einem Gebührensatz von 0,67 €/m² insgesamt 6,70 €, während der Gebührensatz für eine versiegelte Fläche von 19 m² bei gleicher Gesamtgebühr von 6,70 € nur noch 0,35 €/m² beträgt.

Diese Satzungsregelung bedarf daher einer Änderung dahingehend, dass die Niederschlagswassergebühr künftig quadratmetergenau berechnet bzw. erhoben wird.

Zur Information ist als Anlage zu jeder neu zu fassenden Satzung eine Synopse beigefügt, in denen die Änderungen (fett und kursiv) dargestellt sind.

Die neu zu fassenden Satzungen sind nachfolgend mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung dargestellt.

1. Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen vom (*Datum der Bekanntmachungsanordnung*)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband Eifel-Rur. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Be-

- triebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung) in der zz. geltenden Fassung.
 6. Die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet. Druckrohrleitungen dienen ausschließlich dem Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung über ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe und dem Zubehör) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen, innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B.: Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine

selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Bezirk der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung angegebenen Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungs-

pflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Anzeige- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anzeige- und Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung, Änderung oder Beseitigung der Anschlüsse ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen alle Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung

durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit der Anzeige nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1, 2 und 3 die Herstellung, Änderung oder Beseitigung des Anschlusses der Stadt nicht anzeigt oder die öffentliche Abwasseranlage benutzt, ohne dass die Stadt den Anschluss abgenommen hat,
 10. § 14 Absatz 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. § 15 Absatz 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 26.04.2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung:

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung		
1.	Allgemeine Parameter	Richtwert
a)	Temperatur	35° C
b)	ph-Wert	6,5 - 10,0
c)	Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.	
2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
a)	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette), gesamt	300 mg/l
b)	Kohlenwasserstoffindex, gesamt	100 mg/l
c)	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
e)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
f)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer Mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
g)	Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
3.	Metalle und Metalloide	
a)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b)	Arsen (As)	0,5 mg/l
c)	Blei (Pb)	1,0 mg/l
d)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
f)	Chrom-IV (Cr)	0,2 mg/l
g)	Cobald (Co)	2,0 mg/l
h)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
i)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
j)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
k)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
l)	Zink (Zn)	5,0 mg/l
4.	Weitere anorganische Stoffe	
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
d)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
e)	Sulfit (S), leicht freisetzbar	2,0 mg/l

f)	Fluorid (F), gelöst	50 mg/l
g)	Phosphor, gesamt	50 mg/l
5.	Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
a)	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l

2. Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Geilenkirchen vom *(Datum der Bekanntmachungsanordnung)*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Geilenkirchen vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung) stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Die Wassermengen hat der Gebührenpflichtige der Stadt jährlich jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres anzuzeigen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,13 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden (unmittelbar) oder nicht leitungsgebunden (mittelbar) abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigt in diesem Sinne gilt jeder Teil der Grundstücksoberfläche, der mit bestimmten Materialien derart versehen worden ist, dass Niederschlagswasser in ganz überwiegendem Umfang nicht eindringen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) angeschlossene Grundstücksfläche.
- (2) Die angeschlossene Grundstücksfläche wird im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist. Ist keine, bzw. keine fristgerechte Änderungsanzeige erfolgt, wird die veränderte Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderung tatsächlich vorgenommen worden ist. Werden Fehler bei der erklärten angeschlossenen Grundstücksfläche festgestellt oder haben Pflichtige keine Änderungsmitteilung gemacht, so ist die Stadt berechtigt, Nachveranlagungen bis zu vier Jahren rückwirkend vorzunehmen.
- (4) Die Gebühr beträgt 0,67 € je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder der mittelbaren Inanspruchnahme folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse und mittelbare Inanspruchnahmen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. mit dem Wegfall der mittelbaren Inanspruchnahme. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

Für die Zeit vom ersten des auf den Besitzübergang folgenden Monats bis zur Eintragung ins Grundbuch ist der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- und Abgabepflichtige und der neue Gebühren- und Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Abwassergebühren werden, soweit keine andere Angabe besteht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9

Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, kann die Stadt die Höhe der Vorausleistung im Einzelfall entsprechend den im Erhebungszeitraum zu erwartenden Berechnungseinheiten festsetzen.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge werden nacherhoben.
- (5) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der

Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,84 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 30,84 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15
Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,00 |
| b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,70 |
| e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,85 |
| f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit: | 1,95 |
| g) bei acht- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch drei wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe), werden mit einem Veranlagungsfaktor von 0,5 der Grundstücksfläche nach Abs. 3 angesetzt.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten und bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 5,79 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im Ganzen treffen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr besteht. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 20

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und

Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 21

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 22

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen vom 22.12.1972 außer Kraft.

3. Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben) vom (*Datum der Bekanntmachungsanordnung*)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Stoffe ausgeschlossen, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung) nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadt erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 1).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Geilenkirchen über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Geilenkirchen vom (*Datum der Bekanntmachungsanordnung*) erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der

- Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG).

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1996 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen werden beschlossen.

(Dez II, Herr Savoir, 02451 - 629 229)

Kämmerei
10.11.2016
685/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 für die Abfallbeseitigung wird die Änderung der entsprechenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

vom ...

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zz. geltenden Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der zz. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der zz. geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

- a) Grundgebühr für ein 120-/240- l-Restabfallgefäß 76,00 €/Jahr

b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	228,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	456,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	342,00 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	684,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,19 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Jugend- und Sozialamt
28.11.2016
0871/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 über die Änderung der Elternbeitragsatzung in der Stadt Geilenkirchen beraten. Eine Änderung der Satzung wurde notwendig, weil das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 07.06.2016 eine Regelung der Stadt Kempen zur Erhebung von Beiträgen für Kinder, deren Geschwister als Vorschulkind bereits durch das Kinderbildungsgesetz von der Beitragspflicht befreit sind, für nichtig erklärt. Eine gleichlautende Regelung besteht auch in der bisher geltenden Satzung der Stadt Geilenkirchen, sodass diese ebenfalls als nicht rechtmäßig zu bewerten ist.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung mit Beschluss beauftragt, eine Änderung der Satzung zu erarbeiten, die die grundsätzliche Befreiung aller Geschwisterkinder von Vorschulkindern von der Beitragspflicht vorsieht. Gleichzeitig sollen die Elternbeiträge ab dem 01.04.2017 auf das Niveau der ab dem 01.08.2017 im Jugendamtsbezirk des Kreises Heinsberg sowie den weiteren kreisangehörigen Jugendamtsbezirken geltenden Beiträge angepasst werden. Der von der Verwaltung erarbeitete Satzungsentwurf einschließlich der Elternbeitragstabelle ist als Anlage beigefügt.

Die zuletzt durch den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen und vom Rat beschlossenen Beitragsanpassungen sahen bereits vor, dass das Beitragsniveau in der Stadt Geilenkirchen sich am 01.08.2017 wieder dem Beitragsniveau in den sonstigen kreisangehörigen Jugendämtern angleicht. Eine höhere Belastung der Bürger gegenüber den bisherigen Planungen zum 01.08.2017 erfolgt nur insoweit, als die Beitragserhöhung bereits 4 Monate früher in Kraft tritt. Hierdurch kann ein Teil des durch die Geschwisterkindebefreiung eintretenden Einnahmeausfalls kompensiert werden.

Die Änderung der Geschwisterkindregelung wird durch § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung umgesetzt. In § 1 Abs. 4 Satz 1 des Satzungsentwurfs erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung dahingehend, dass das Alter eines Kindes als Kriterium für die Beitragseinstufung aufgeführt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung mit Wirkung ab dem 01.04.2017 beschlossen.

Anlagen:

Satzungsentwurf 01.04.2017

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

vom XXXXXXXX

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches -Achstes Buch -(SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

§1 Beitragspflicht und Beitragszeitraum

(1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.

(2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer

Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

(4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich neben dem Alter des Kindes nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Nach § 19 Abs. 5 KiBiz ist maßgebend für die Einordnung eines Kindes in die entsprechende Alterskategorie das Alter, das das Kind am 1. November im laufenden Kindergartenjahr erreicht hat. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.

(5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.

(6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§2 Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht

entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

§3 Beitragsbefreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

(3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.

(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

(5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§4 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 14.07.2015 außer Kraft.

Anlage zur Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle ab dem 01.04.2017

Jahreseinkommen	2 Jahre bis zum Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000 €	29,16 €	33,81 €	47,37 €	42,82 €	59,73 €	76,61 €
bis 38.000 €	49,55 €	57,47 €	79,99 €	87,88 €	123,92 €	169,51 €
bis 50.000 €	83,47 €	96,05 €	131,50 €	132,64 €	186,38 €	238,97 €
bis 62.000 €	131,50 €	150,93 €	203,52 €	176,08 €	245,83 €	316,73 €
bis 74.000 €	172,66 €	198,95 €	269,84 €	198,95 €	277,85 €	357,89 €
bis 86.000 €	206,96 €	237,83 €	323,58 €	238,97 €	333,88 €	429,91 €
bis 98.000 €	241,26 €	277,85 €	377,31 €	278,98 €	389,90 €	501,95 €
bis 110.000 €	271,48 €	318,51 €	432,28 €	310,89 €	434,25 €	559,30 €
über 110.000 €	305,28 €	363,29 €	492,83 €	346,83 €	484,36 €	624,07 €

Hauptamt
09.11.2016
664/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen können Fraktionen oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten Vorschläge zur Tagesordnung einer Sitzung spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag schriftlich einreichen.

Um sich mit den Vorschlägen inhaltlich auseinander setzen und die Sitzung gut vorbereiten zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Frist zur Einreichung von Vorschlägen so zu verändern, dass Vorschläge künftig spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag einzureichen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Geilenkirchen wird folgendermaßen geändert:

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 12. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden.

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)

Hauptamt
05.12.2016
0875/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die neue Fassung der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) ist teilweise zum 29.11.2016 in Kraft getreten. Die neue Fassung der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Auf Grund dieser Änderungen müssen die Regelungen des § 12 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen bezüglich des Verdienstaussfallersatzes sowie der Aufwandsentschädigung geändert werden.

Anhebung des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrags des Verdienstaussfallersatzes

Laut § 45 der zum 29.11.2016 in Kraft getretenen neuen Fassung der GO NRW haben kommunale Mandatsträger Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Es wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt. Auf Antrag kann tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstaussfall bis zur Grenze eines in der Hauptsatzung festzulegenden Höchstbetrags ersetzt werden.

Gemäß des zum 01.01.2017 in Kraft tretenden Entwurfs der Entschädigungsverordnung wird ein Regelstundensatz in Höhe von mindestens 8,84 Euro pro Stunde und ein Höchstbetrag von 80 Euro pro Stunde festgelegt.

In § 12 Abs. 3 a) der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird der Regelstundensatz auf 8 Euro festgesetzt. Entsprechend der gesetzlichen Änderungen muss dieser Regelstundensatz auf mindestens 8,84 Euro angehoben werden.

Der in § 12 Abs. 3 f) der derzeitigen Fassung der Hauptsatzung festgelegte Höchstbetrag für Verdienstaussfallersatz beläuft sich auf 15 Euro pro Stunde. Da in der zum 01.01.2017 in Kraft tretenden neuen Fassung der EntschVO eine Regelung getroffen und der Höchstbetrag auf 80 Euro pro Stunde festgesetzt wird, soll nun in der Hauptsatzung auf die Regelung der EntschVO verwiesen werden.

Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Nach § 46 GO NRW, der zum 29.11.2016 in Kraft getreten ist, erhalten Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Die Regelung in § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung muss entsprechend angepasst werden. Bisher erhielten Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Laut § 46 der neuen Fassung der GO NRW sollen Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten (einfacher Satz der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete).

In der Hauptsatzung können einzelne oder alle weiteren Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden. Sofern in der Hauptsatzung keine Regelung getroffen wird, muss eine Aufwandsentschädigung laut GO NRW ab dem 01.01.2017 gewährt werden, bis ein Ratsbeschluss gefasst wird. Die Aufwandsentschädigung kann für Ausschüsse, die nur wenige Male im Jahr zusammentreten, nicht vermindert werden.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung würde sich nach § 1 der EntschVO richten und sich daher auf monatlich 290,20 Euro je Ausschussvorsitzendem belaufen. Da die Stadt Geilenkirchen fünf Ausschüsse (Umwelt- und Bauausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur, Jugendhilfeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) eingerichtet hat, auf die die Regelung anzuwenden wäre, würden sich die zusätzlichen Kosten auf ca. 17.500 Euro pro Jahr belaufen.

Um diese Mehrbelastung zu vermeiden, wird angeregt, die Hauptsatzung zu ändern, indem die Regelung des § 12 zu Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz um einen fünften Absatz ergänzt wird. In diesem Absatz soll geregelt werden, dass die Ausschussvorsitzenden aller Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen nach dem zum 29.11.2016 in Kraft getretenen § 46 GO NRW von der Regelung zur Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden.

Alternativ könnten einzelne Ausschüsse, die nur wenige Male im Jahr zusammentreten und daher weniger vorbereitungsintensiv sind, von der Regelung des zum 29.11.2016 in Kraft getretenen § 46 GO NRW ausgeschlossen werden. Für das Jahr 2017 sind für den Umwelt- und Bauausschuss sowie den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung sieben Sitzungen geplant. Für den Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur sind drei und für den Jugendhilfeausschuss zwei Sitzungen im Jahr 2017 vorgesehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt voraussichtlich ein Mal im Jahr 2017 zusammen.

Wenn eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung gewährt werden würde, würde die jährliche finanzielle Mehrbelastung sich auf ca. 7.000 Euro belaufen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Regelstundensatz nach § 12 Abs. 3 a) der Hauptsatzung wird auf 8,84 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes nach § 12 Abs. 3 f) der Hauptsatzung wird beläuft sich auf einen Betrag nach Maßgabe der EntschVO.
3. In § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung wird geregelt, dass stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht

Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender – neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO erhalten.

4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Alternativ:

Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten abweichend von der Regelung des zum 29.11.2016 in Kraft getretenen § 46 GO NRW in Verbindung mit der zum 01.01.2017 in Kraft tretenden neuen Fassung der EntschVO keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

5. Die Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird entsprechend der gefassten Beschlüsse folgendermaßen geändert:

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung

(3) (a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.

(3) (f) In keinem Fall darf der Verdienstausschüttungssatz den Höchstsatz nach Maßgabe der EntschVO überschreiten.

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen erhalten gemäß der Regelung des zum 01.01.2017 in Kraft tretenden § 46 GO NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Alternativ:

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten abweichend von der Regelung des § 46 GO NRW in Verbindung mit der zum 01.01.2017 in Kraft tretenden neuen Fassung der EntschVO keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung wird mit Auswahl einer Formulierung des § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 12 Absatz 3 Buchstabe a) und f) werden wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(3) ...

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,84 € festgesetzt.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Höchstsatz nach Maßgabe der EntschVO überschreiten.

Art. 2

§ 12 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender – erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Art. 3

In § 12 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Alternativ:

- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Stadt Geilenkirchen erhalten abweichend von der Regelung des § 46 GO NRW in Verbindung mit der zum 01.01.2017 in Kraft tretenden neuen Fassung der EntschVO keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Art. 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Jugend- und Sozialamt
09.11.2016
0859/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Fortschreibung der Mietwerttabelle (Mietpreisspiegel) der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018

Sachverhalt:

Der bisherige Mietspiegel der Stadt Geilenkirchen ist bis zum 31.12.2016 befristet und gültig bis zur öffentlichen Bekanntgabe des neuen Mietspiegels. Gemäß § 558 c Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) soll der Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden, damit gewährleistet ist, dass er ein Spiegel der tatsächlichen Gegebenheiten ist.

Um zu einer einvernehmlichen Fassung des Mietspiegels zu gelangen, wurden die Interessenvertreter der Mieter und Vermieter, und zwar der Mieterschutzverein e. V. für Aachen und Umgegend und dem Haus- und Grundbesitzerverein Jülich e. V. um eine Stellungnahme zu einer Fortschreibung des bisherigen Mietpreisspiegels gebeten. Beide Interessenverbände kamen darin überein, die Mietspannen um jeweils 10 Cent nach oben anzupassen (siehe Anlage), aufgrund dessen, dass im Raum Geilenkirchen allgemein ein Anstieg der Mieten zu verzeichnen ist.

Gemäß § 558 c Abs. 4 Satz 2 BGB und § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) soll der Mietspiegel öffentlich bekannt gemacht werden; nach herrschender Rechtsauffassung geschieht dies bei einer Aufstellung durch die Stadt mit der Verabschiedung durch den Rat. Danach erfolgt die Druckauflage und Abgabe an die Anwender sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen.

Es ist beabsichtigt, den Mietpreisspiegel unmittelbar nach der Sitzung des Rates am 14.12.2016 zum 01.01.2017 bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

Die Mietwerttabelle (Mietspiegel) der Stadt Geilenkirchen wird für die Kalenderjahre 2017 bis 2018 in der vorliegenden Fassung verabschiedet (siehe Anlage).

Finanzierung:

Bis auf die Kosten zur Bekanntmachung der Mietwerttabelle entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlage:

Entwurf des Mietspiegels der Stadt Geilenkirchen für die Kalenderjahre 2017 bis 2018.

(Jugend- und Sozialamt, Frau Penners, 02451 - 629 341)

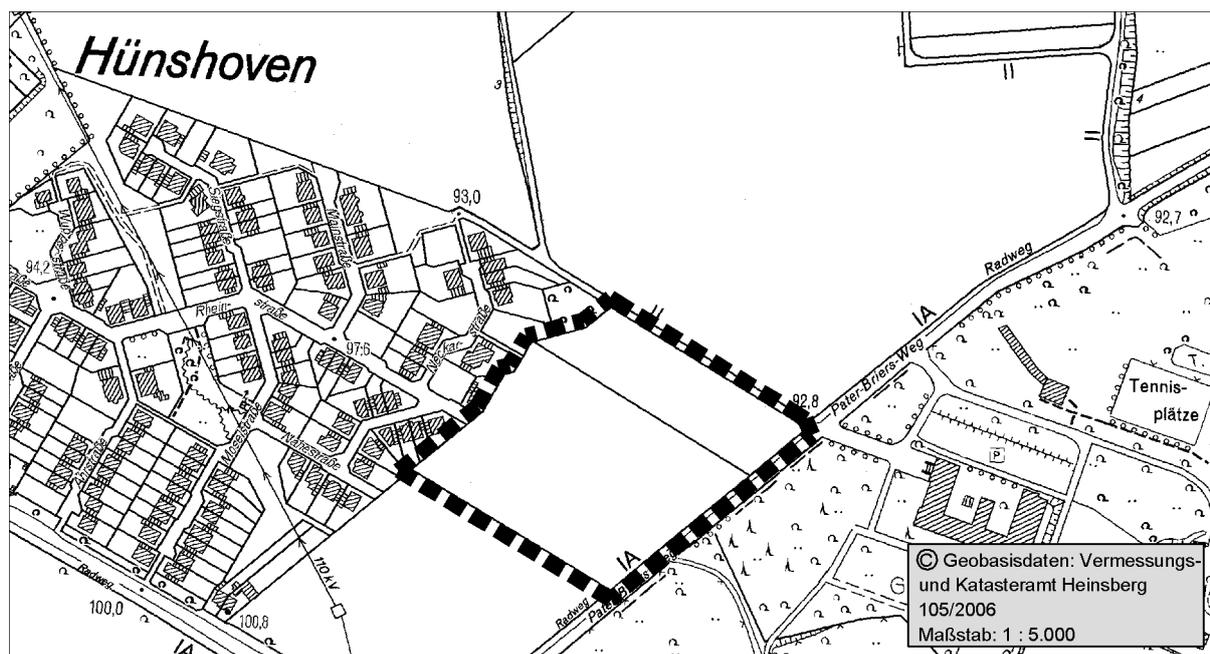
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	24.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, östlich des "Flussviertels" und westlich des Pater-Breirs-Weges

- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Bebauungsplanvorentwurfes zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

Parallel zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorlage 647/2016) soll der Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Geilenkirchen aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Realisierung von ca. 36 Baugrundstücken ermöglichen. Hierfür wurde ein Bebauungsplanvorentwurf erarbeitet, der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vorgestellt und erläutert wird.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ein Exemplar des Vorentwurfes mit Begründung. Die Planunterlagen sind auch im Ratsinfoportal einsehbar.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 wird eingeleitet.

Der Bebauungsplanvorentwurf wird zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 113
Begründung
(beides im Ratsinfoportal einsehbar)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

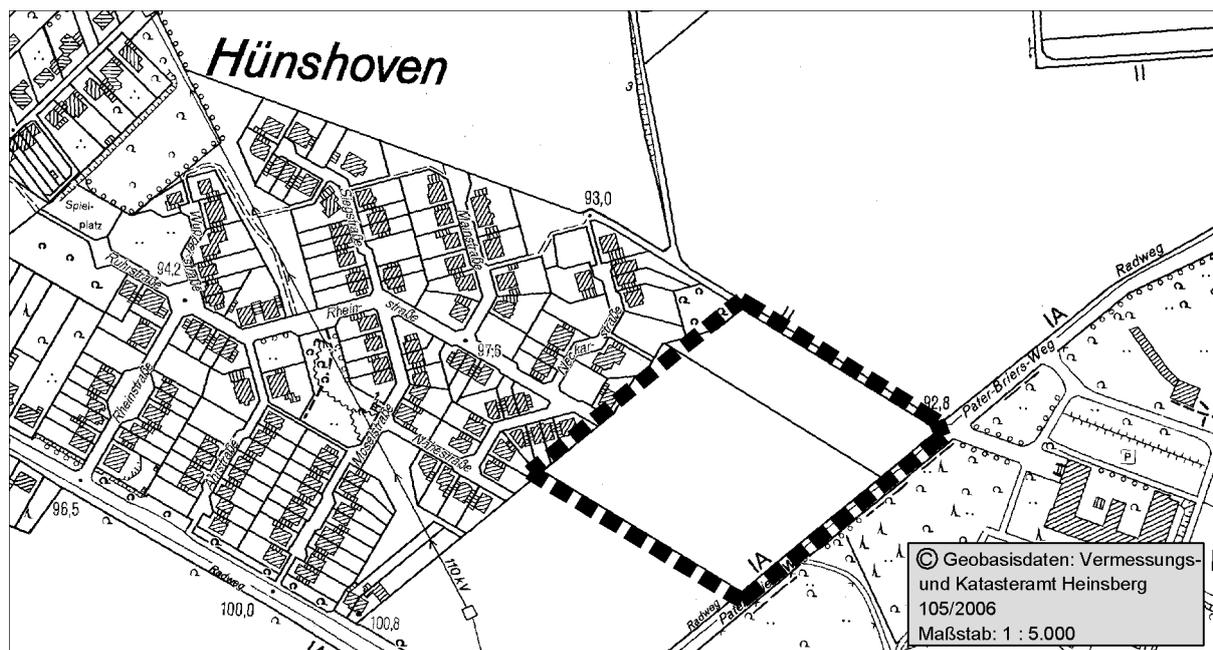
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	24.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche in Hünshoven, östlich des "Flussviertels" und westlich des Pater-Briers-Weges

- Beratung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (Aufstellungsbeschluss)
- Verabschiedung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Sachverhalt:

2015 wurde durch den Bebauungsplan Nr. 108 das Baugebiet „Flussviertel“ erweitert. Diese Erweiterungsfläche ist in kürzester Zeit zugelaufen.

Nach wie vor besteht eine große Nachfrage nach Baugrundstücken für Wohnbauzwecke, vor allem im Stadtzentrum bzw. auch in dem zum Stadtzentrum gehörenden Stadtteil Hünshoven.

Eine Erweiterung des Siedlungsschwerpunktes Geilenkirchen bietet sich in dem Bereich östlich des Flussviertels/westlich des Pater-Briers-Weges an, da dieser Bereich im Regionalplan überwiegend schon als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist. Die Fläche ist bereits mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt, sodass landesplanerische Bedenken gegen eine Ände-

rung des Flächennutzungsplanes nicht bestehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes an dieser Stelle geschaffen werden.

Die derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan lautet „Flächen für die Landwirtschaft“. Die neue Darstellung soll lauten „Allgemeine Wohngebiete“. Im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan Nr. 113 aufgestellt werden (Sitzungsvorlage Nr. 646/2016).

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Ausfertigung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung. Diese Unterlagen sind auch im Ratsinfoportal einsehbar.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Vorentwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Vorentwurf 72. Flächennutzungsplanänderung
Begründung
(beides im Ratsinfoportal einsehbar)

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Nossek, 02451 - 629 212)

Amt für Bildung und Wirtschaft
10.11.2016
057/2016

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Entscheidung	06.10.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt mit Schreiben vom 26.09.2016 den Antrag, sich in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung für die Teilnahme an der internationalen Kampagne „Fairtrade – Town“ auszusprechen.

Bezüglich des Inhalts des Fraktionsantrages wird auf das beigelegte Schreiben verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne „Fairtrade – Town“ aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade – Town“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken, sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade – Tee, Fairtrade – Zucker, Fairtrade – Kakao, Fairtrade – Orangensaft) aus fairem Handel zu verwenden.

Anlagen:

Fairtrade

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen stellt mit Schreiben vom 26.09.2016 den Antrag, sich für die Teilnahme an der internationalen Kampagne „Fairtrade – Towns“ auszusprechen.

Bezüglich des Inhalts des Fraktionsantrages wird auf das beigefügte Schreiben verwiesen.

Der Antrag wurde ursprünglich zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 06.10.2016 vorgelegt. Der Ausschuss verwies den Antrag ohne Beratung durch Beschluss zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss.

Über den Antrag ist zu beraten und zu entscheiden.

Auszug

aus der Niederschrift über die 17. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Geilenkirchen am Mittwoch, dem 23.11.2016, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 3:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen - Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der internationalen Kampagne "Fairtrade - Towns"

Vorlage: 057/2016

Bürgermeister Schmitz wies darauf hin, dass der Antrag vom Stewi an den HFA verwiesen wurde. Der HFA solle nun einen Beschlussvorschlag für den Rat formulieren.

Herr Stadtverordneter Benden schilderte, dass der Stewi seiner Ansicht nach zuständig zur Behandlung des Antrags sei, da das Thema die Gebiete Stadtmarketing und Wirtschaftsförderung betreffe. Seit 2012 gebe es die Kampagne zur Ausweisung von Fairtrade-Towns. Viele Kommunen in Deutschland hätten bereits teilgenommen und sich als Fairtrade-Towns auszeichnen lassen. Für die Kommunen stelle diese Auszeichnung ein Markenzeichen dar. In der Region seien bisher nur die Städte Aachen und Mönchengladbach als Fairtrade-Towns ausgezeichnet. Im Kreis Heinsberg und im Raum zwischen Aachen und Mönchengladbach gebe es bisher keine weitere als Fairtrade-Town ausgezeichnete Kommune. Die Kriterien zur Auszeichnung seien relativ leicht umsetzbar und auf der Internetpräsenz aufgeführt. In der Stadt Geilenkirchen seien die meisten Kriterien bereits erfüllt. So würden Geschäfte und Einrichtungen wie Tchibo, Rewe und das Franziskusheim bereits Fairtrade-Produkte anbieten. Eine Steuerungsgruppe müsse gebildet werden. Ob diese die Mindestanzahl von drei Personen umfasst oder mehr Mitglieder haben soll, kann jede Kommune individuell festlegen. Einzelhandelsgeschäfte, die Fairtrade-Produkte anbieten, müssten aufgelistet werden. Diese Geschäfte, von denen es in Geilenkirchen genügend gebe, könnten sich bei der Verwaltung melden oder von der Verwaltung erfragt werden. Außerdem müssten die Medien darüber berichten. Durch eine positive Medienpräsenz könne die Stadt Geilenkirchen und das Thema Fairtrade in ein positives Licht gerückt werden.

Frau Stadtverordnete Kals-Deußen führte aus, dass die Idee grundsätzlich gut und unterstützenswert sei. Die Fraktion „Für GK!“ werde ihre Zustimmung jedoch von der Frage abhängig machen, ob die Erfüllung der Kriterien bereits geprüft worden sei. Die Kriterien seien nicht niederschwellig, da Geschäfte aus bestimmten Branchen aufgeführt seien, die Fairtrade-Produkte anbieten sollten.

Bürgermeister Schmitz teilte mit, dass die Verwaltung noch nicht geprüft habe, ob die Kriterien erfüllt werden können, da zunächst die Vorberatung im HFA abgewartet werden sollte. Die Prüfung könne kurzfristig durchgeführt werden. Für die Verwaltung bedeute die Prüfung zusätzlichen Arbeitsaufwand. Fraglich sei auch, wer die Leitung und Koordination der Steuerungsgruppe übernehmen solle.

Herr Stadtverordneter Benden legte dar, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Leitung der Steuerungsgruppe übernehmen könne. Die Aufgabe könne jedoch auch jemand anders übernehmen. Die Arbeit müsse nicht nur von der Verwaltung erledigt werden. Die Steue-

rungsgruppe bestehe u.a. aus Akteuren aus Gesellschaft, Einzelhandel und Politik und könne viele Aufgaben übernehmen. Die Verwaltung solle die Angelegenheit koordinieren. Zunächst solle jedoch geklärt werden, ob die Sache vom HFA und dem Rat befürwortet und gewollt werde.

Herr Stadtverordneter Weiler erklärte, dass die CDU-Fraktion sich dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen anschließe. Er stimmte den Ausführungen des Herrn Stadtverordneten Benden zu. Die meisten Kriterien seien in Geilenkirchen bereits erfüllt. Musterbeschlüsse und -formulare, die verwendet werden könnten, seien auf der Homepage der Kampagne zu finden. Die Mindestzahl der Einzelhandelsgeschäfte, die erforderlich seien, belaufe sich in Geilenkirchen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl auf 6 Geschäfte. Von größeren Händlern müssten lediglich die Filialadressen angegeben werden. Zu der Medienberichterstattung gehöre auch die Berichterstattung durch Print- und Onlinemedien. Auf der städtischen Homepage könne etwa auf die Teilnahme an der Kampagne aufmerksam gemacht werden. In Deutschland gebe es bisher gut 440 Fairtrade-Towns, darunter Köln, Bonn, Aachen und München. Geilenkirchen solle an der Kampagne teilnehmen.

Herr Stadtverordneter Kravanja führte aus, dass eine gute Absicht erkennbar sei, allerdings durch die Kampagne ein sanfter Druck ausgeübt werde, der dazu beitragen solle, dass Menschen nur bestimmte Produkte angeboten würden. Durch die Kampagne solle eine Verhaltens- und Bewusstseinsänderung erreicht werden. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Kampagne jedoch nicht zielführend. Die Fraktion Bürgerliste sei der Meinung, dass durch eine Zustimmung zu dem Antrag das soziale schlechte Gewissen derer beruhigt werden solle, die sich Fairtrade-Produkte leisten könnten. Das Recherchieren und Koordinieren sowie die Verpflichtung zum Kauf von Fairtrade-Produkten für Schulen und Verwaltung bedeute sowohl personellen als auch finanziellen Mehraufwand. Die Fraktion Bürgerliste erkenne den guten Willen der Kampagne, vertrete jedoch die Meinung, dass die Umsetzung nicht zielführend sei.

Herr Stadtverordneter Grundmann erklärte, dass Fairtrade-Produkte bereits durch Einzelhändler, das Gymnasium und die Kirche angeboten würden. Die SPD-Fraktion befürworte den Antrag. Ein Denkanstoß solle gegeben werden. Den Menschen werde nichts aufgezwungen und niemand werde für eine Entscheidung angegriffen. Die Teilnahme sei eine gute Sache. Viele Teilnahmekriterien seien in Geilenkirchen bereits erfüllt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Fachausschuss spricht sich für die Teilnahme der Stadt Geilenkirchen an der Kampagne „Fairtrade – Town“ aus.
2. Der Fachausschuss spricht sich dafür aus, dass die Verwaltung vom Rat der Stadt aufgefordert wird, an der Kampagne „Fairtrade – Town“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Die für eine Verleihung des Titels erforderlichen Kriterien sind schnellstmöglich zu recherchieren und zu erfüllen.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Fairtrade-Kaffee auszuschenken, sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade – Tee, Fairtrade – Zucker, Fairtrade – Kakao, Fairtrade – Orangensaft) aus fairem Handel zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	3
Enthaltung:	3

Bürgermeister
Georg Schmitz
Vorsitzender

Sandra Schuhmachers

Schriftführerin

Für die Richtigkeit des Auszuges
Geilenkirchen, 02.12.2016
Der Bürgermeister
i. A.

Schuhmachers

Hauptamt
02.12.2016
0876/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Aufstellung einer "Tihange-AUS-schalten"-Säule in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf den beigefügten Antrag der Fraktionen Bürgerliste und Bündnis 90/Die Grünen vom 02.12.2016 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen spricht sich dafür aus, eine „Tihange-AUS-schalten“-Säule in Geilenkirchen zu installieren.

Anlage:

Rat 14.12.2016 - Antrag Grüne Bürgerliste

(Hauptamt, Frau Schuhmachers, 02451 - 629 109)



Geilenkirchen, 02.12.2016

An Herrn
Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste im Rat der Stadt Geilenkirchen zur Aufstellung einer „Tihange-AUS-schalten“-Säule in Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste stellen den folgenden Antrag mit der Bitte um Aufnahme auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates am 14.12.2016:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen spricht sich dafür aus, eine „Tihange-AUS-schalten“-Säule in Geilenkirchen zu installieren.

Begründung:

Die Atomkraftwerke in Tihange und Doel sind alt und störanfällig. Zudem bestehen aufgrund der Risse erhebliche Zweifel an der Sicherheit der Reaktoren. Auf eine Initiative hin wurden in Aachen und Umgebung bereits drei interaktive „Tihange-AUS-schalten“-Säulen installiert, an denen Bürger das gefährliche Atomkraftwerk symbolisch abschalten und dadurch ein Zeichen gegen dessen weiteren Betrieb setzen können. Zudem wird der belgischen Regierung regelmäßig mitgeteilt, wie oft das Kraftwerk schon symbolisch abgeschaltet wurde.

Da auch die Stadt Geilenkirchen bei einem möglichen Störfall des Kraftwerkes unmittelbar betroffen wäre besteht auch hier in der Bevölkerung ein großes Interesse daran, den Druck auf die belgischen Betreiber zu erhöhen.

Die Anschaffung einer solchen Säule verursacht Kosten in Höhe von 2.000,- € zzgl. Mehrwertsteuer. Um den Haushalt der Stadt Geilenkirchen hierdurch nicht zu belasten sollen die notwendigen Finanzmittel über Spenden bereitgestellt werden.

Bündnis 90/Die Grünen und Bürgerliste erklären sich bereit, die Spendensammlung durchzuführen und laden alle Fraktionen des Rates dazu ein, sich an der Aktion zu beteiligen und durch die Installation einer solchen Säule zusammen mit den Bürgern ein gemeinsames Zeichen gegen den Pannenmeiler in Tihange zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Benden
Bündnis 90/Die Grünen



Christian Kravanja
Bürgerliste



(Abbildung: „Tihange-AUS-schalten“-Säule in Aachen)

Kämmerei
10.11.2016
861/2016

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	23.11.2016
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	14.12.2016

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2017 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2017 ordentliche Erträge in Höhe von 62.995.807 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3.222.030 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen, steigenden Benutzungsgebühren und steigenden Kostenerstattungen vom Land im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 65.784.544 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2.003.250 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 737.350 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 791.500 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 2.842.887 € vor. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Jahr 2016 um 1.140.280 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2020 soll ein Überschuss in Höhe von 17.210 € und damit ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Für den Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2020 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Finanzplan 2017 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.061.401 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 4.302.373 € im Jahr 2020 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2017 jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2017 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -772.599 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 1.791.344 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 5.334.150 €. Schwerpunkte liegen im Umbau des Feuerwehrgerätehauses Prummern, der Sanierung der Mehrzweckhalle Lindern sowie dem Wiederaufbau des Hallenbades. Darüber hinaus wird in den Brandschutz städtischer Grundschulen sowie den Bau eines Bürgerhauses im Ortsteil Bauchem investiert. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2017 sollen gegenüber dem Ansatz 2016 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbsteuer = 418 v. H.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsgrenzen ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kassenlage im gesamten Jahr 2016 unverändert gut zeigte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2016 keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Unter Beachtung des o.g. Orientierungsdatenerlasses des Innenministeriums NRW, des Wegfalls der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 sowie unter Beachtung des Personalentwicklungskonzeptes in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 kann die Stadt Geilenkirchen im Haushaltsjahr 2020 den Haushaltsausgleich herstellen. Sollten die vorstehend genannten Prämissen nicht eingehalten werden können, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sein.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017.